

Herrn
1. Bürgermeister
Ferdinand Pfaffinger
Rathaus
Vogelanger 2
82319 Starnberg

Starnberg, 5. Mai 2010

Mautausweichverkehr in der Hanfelderstrasse

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

es dürfte außer Zweifel stehen und keiner näheren Darlegung bedürfen, dass wir Mautausweichverkehr in der Hanfelderstrasse haben. Zuletzt haben wir uns mit dieser Problematik im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 8175 Hanfelder-/Heinrich-Wieland-/Max-Emanuel-Strasse beschäftigen müssen.

I. Ausgangslage

1. Großräumlich ist der Mautausweichverkehr der **Sonderlage Starnbergs** an der A 95 München – Garmisch geschuldet, die keine Verbindung an den Autobahnring um München hat. Der Forstenrieder Park im Norden und der See im Süden sind natürliche Verkehrshin-

dernisse, so dass Starnberg eine Flaschenhalsposition in einem engen Verkehrskorridor für den Ausweichverkehr hat.

Die Bundesautobahn 95 selbst ist im gesamten deutschen Straßennetz ein Unikum: Sie ist die einzige Autobahn in Deutschland, die überhaupt nicht mit dem übrigen Autobahnnetz in Deutschland verbunden ist. Woran sich auf absehbare Zeit auch nichts ändern wird.

2. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO erlaubt für den Mautausweichverkehr spezielle Beschränkungen oder Verbote. Möglich ist ein **Verkehrsverbot für Durchgangsverkehr mit Nutzfahrzeugen von mehr als 12 t** (Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, § 41 StVO Rn. 248f, § 45 StVO Rn. 28a).

Die Voraussetzungen für ein Durchfahrverbot hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 13.3.2008, Az.: 3 C 18/07 = BVerwGE 130, 383) geklärt. In zwei Urteilen vom 18.1.2010 (11 BV 08.789, 11 BV 08.791, außerhalb der elektronischen Datenbanken noch unveröffentlicht) hat nun auch der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof daraus Konsequenzen für bayerische Bundesstraßen gezogen, so dass die Rechtslage als gesichert angesehen werden kann.

3. Zwei **Voraussetzungen** müssen für ein Durchfahrverbot erfüllt sein und dargelegt werden:

- mautbedingt veränderte Verkehrsverhältnisse
- erhebliche Auswirkungen

4. **Für die Annahme mautbedingt veränderter Verkehrsverhältnisse genügen bereits geringfügige Veränderungen** (BayVGH, U. v. 18.1.2010, 11 BV 08.789, Juris Rn. 18).

Veränderte LKW-Verkehrsverhältnisse hat uns Prof. Dr.-Ing. Kurzak bereits im Rahmen seiner Untersuchungen zur Westspange vorgetragen. Auf ein Gutachten von Prof. Dr.-Ing. Kurzak hat sich im Übrigen auch der BayVGH im Streitfall gestützt.

5. Für die Entscheidung, ob „erhebliche“ Auswirkungen anzunehmen sind, greift die Rechtsprechung auf die Wertung der drei Alternativen zum Begriff „wesentliche“ **Lärmzunahme in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV** zurück. Diese drei Alternativen sind

- der Beurteilungspegel des Verkehrslärms wird um 3 db (A) erhöht

- der Beurteilungspegel des Verkehrslärms wird auf mindestens 70 db (A) am Tage oder auf 60 db (A) in der Nacht erhöht
- der Beurteilungspegel des Verkehrslärms von bereits 70 db (A) am Tage oder auf 60 db (A) in der Nacht wird weiter erhöht

Zur Erklärung: 3 db (A) sind gleichzusetzen mit einer Verdopplung des Lärms.

6. Wichtig ist, dass für die Ermittlung der Voraussetzungen nicht wie sonst Immissionsschutzrecht Lärmmessungen erforderlich sind. **Es genügen fundierte Schätzungen** (BVerwG, U. v. 13.3.2008, 3 C 18/07, Juris Rn. 36; BayVGH, U. v. 18.1.2010, 11 BV 08.789, Juris Rn. 19). Denn früher erfolgte keine gesonderte Zählung des LkW-Verkehrs von über 12 t.

Egal: Nach dem Schreiben des Landratsamts Starnberg, Az.: 400V-81-2-116 v. 26.3.2010 zum Bebauungsplan 8175 sind an der Hanfelderstraße schon Werte von 71 bzw. 61 db (A) tags/nachts erreicht, also erhebliche Auswirkungen eingetreten.

II. Folgerungen

Wir bitten (**Antrag**) die Stadtverwaltung,

- aus **vorhandenen Unterlagen**, ansonsten in Kontakt mit dem Straßenbauamt, Prof. Dr.-Ing. Kurzak, unseren Lärmberatungsbüros, etc. abzuklären, ob und wie wir die Voraussetzungen Verkehrsveränderung und Lärmauswirkung belegen können,
- bei der **Gemeinde Gauting** nachzufragen, ob sie im Hinblick auf ihre Ortsteile Oberbrunn und Unterbrunn zu einem gemeinsamen Vorgehen bereit ist,
- im Hinblick auf den Beschluss des Stadtrats, **Straßenrückbau** jeweils im Einzelfall zu prüfen, dafür Vorschläge zu erarbeiten,

und dann den zuständigen Gremien des Stadtrats zu berichten.

Dem Vortrag gegenüber dem Landratsamt Starnberg als Straßenverkehrsbehörde sollte bereits poltische Rückendeckung auf möglichst breiter Grundlage gewährleistet sein.

III. Kontrolle und weitere Wirkungen

1. Ein Durchfahrverbot für Mautausweichverkehr wird nicht mangels Überwachungsmöglichkeiten unwirksam sein.

Die Täter, LKW über die 12 t, sind groß genug, um von selbst auf sich aufmerksam zu machen, und verraten ihre Herkunft mit ihren Kfz-Kennzeichen. Unter den lärmgeplagten Bewohnern der Hanfelderstraße in Starnberg, in Oberbrunn und Unterbrunn werden sich immer genügend „**Mautspäher**“ finden, die sich bemüßigt fühlen, die Behörden auf die Kfz-Kennzeichen fremder LKWs hinzuweisen. Ich bin sonst keine Freund der Devise „Zeige Deine Mitbürger an“, aber in diesem Fall scheint mir das eher ein Fall des Bürgers als „Funktionär zur Bewahrung der Rechtsordnung“.

Zusätzlich weisen wir auf folgende existierende Einrichtung hin: Auf der A 99 zwischen den Anschlussstellen Hohenbrunn und Haar befindet sich in Fahrtrichtung Nürnberg/Stuttgart eine Lkw-Kontrollstelle der Polizei und des Bundesamts für Güterverkehr. Bereits vor der **Kontrollstelle** werden zur Überprüfung des zulässigen Gesamtgewichtes von LKW über Sensoren in der Fahrbahn der Autobahn die Achslasten von LKW gemessen. Auffällige LKW werden dann an der Kontrollstelle heraus gewunken; dort befindet sich eine geeichte Waage, mit der das genaue Gewicht ermittelt werden kann.

2. Ein Durchfahrverbot für Mautausweichverkehr wird zweifellos die Priorität für die Westspange und die Ortsumgehungen von Oberbrunn und Unterbrunn in den Planungen der bayerischen Straßenbauverwaltung erhöhen. Denn das Durchfahrverbot für Mautausweichverkehr auf der Staatsstraße 2069 wird **ein schmerzender Stachel in der Funktionalität des staatlichen Straßennetzes** sein.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Otto Gaßner
Fraktionsvorsitzender